

dagegen die constitutionellen Staatsbürger außer den eben bezeichneten Sphären der menschlichen Kraftäußerungen, ihre Wirksamkeit noch auf die allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes richten, noch ihre Sorgsamkeit dem Gesamtwohle des Vaterlandes, dem sie angehören, mit Eifer widmen dürfen nicht bloß, sondern sollen. — Die Leser werden mir erlassen, den Beweis hierfür durch nochmalige, Zeit und Interesse raubende Citationen der darauf bezüglichen Stellen der Verfassungs-urkunde, vollständig zu führen. Beispielsweise will ich nur erwähnen, daß die Ausübung des Wahlrechts, die Function eines Wahlmannes oder Abgeordneten, die Wachsamkeit über die Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit der Staatsbeamten, die Beurtheilung neuer, oder schon bestehender, vielleicht der Umgestaltung oder Auflösung zu unterwerfender Staatsanstalten u. dgl. — daß dies Alles über den häuslichen Kreis und über die individuelle Berufssphäre hinausgeht; daß dieses Alles aber in constitutionellen Staaten von den Staatsangehörigen gefordert wird, und daß diese in ihren Rechten verletzt werden würden, wollte man ihnen die — allerdings durch Gesetze näher bestimmte und begrenzte — Ausübung dieser und ähnlicher Befugnisse entziehen oder verkümmern. Steht dies fest, so leidet es auch keinen Zweifel, daß dem constitutionellen Staatsbürger, im Vergleich zu dem Unterthan des nicht constitutionellen Staates, ein höherer Grad von Ausbildung in den für Jedermann nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche, wie unser Schulgesetz sagt — zugleich die Grundlage aller weitem, auf einen speziellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen, nicht nur nöthig, sondern unentbehrlich wird; ja daß selbst die religiöse Bildung, die doch ein rein menschliches Bedürfnis ist und von der verschiedenen Staatenformation unabhängig sein und bleiben sollte, in nicht constitutionellen Staaten gewöhnlich für weniger nothwendig gehalten wird, als von constitutionellen Staatsverfassungen geschieht. Sehen wir jedoch hiervon ab, weil eben hierin die Staatsformen keinen Unterschied begründen sollen, und gehen wir genauer auf Das ein, worin sich die Bildung des constitutionellen Bürgers über die der Angehörigen absoluter Staatsverbindungen erheben soll, so müssen wir

a) hervorheben, daß die constitutionellen Staatsbürger sich genauere Kenntnisse aller bürgerlichen Verhältnisse des Vaterlandes aneignen müssen.

Er soll ja hierüber oft genug sein Urtheil darlegen; bald durch bloße Kundgebung seiner Meinung, damit die Regierungsbehörden über das oder jenes Verhältniß in's Klare kommen; bald durch die Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, bald durch Uebernahme und Verwaltung eines Ehrenamtes, bald durch seine Zustimmung oder Ablehnung in Betreff gewisser Regierungsvorschläge und Maßregeln, bald wieder durch Billigung der Thätigkeit und des Verhaltens einzelner öffentlicher Beamten, oder auch gar durch Beschwerden gegen dieselben. Jedoch er soll nicht urtheilen wie der Blinde von der Farbe; wer aber die Erkenntniß nicht hat, der ist blind. In absoluten Staaten kann Einer ein recht guter Unterthan sein, ohne daß er sich um die bürgerlichen Verhältnisse viel bekümmert; ja die Unwissenheit in dieser Beziehung gilt dort nicht selten für ein Verdienst. Man verlangt ja nicht bloß kein Urtheil vom Unterthan, sondern man findet dies, wird es doch laut, oft genug unbequem und lästig. „Redet was ihr wollt, gebt mir was ihr sollt!“ — Dies Wort schreibt man zwar einem großen Könige zu, doch constitutionell ist es nicht. Nicht selten jedoch wird auch nicht einmal das Reden gestattet, sondern die Parole heißt Schweigen und gehorchen! Anders freilich ist's, wie gesagt, in solchen Staaten, welche eine constitutionelle Verfassung haben und dieselbe auch zur Wahrheit werden lassen. Hier betrachtet man die Staatsbürger nicht bloß als todte Arbeitsmaschinen und stumme Lastthiere; hier gestattet und verlangt man von ihnen Urtheile; hier müssen sie sich also auch Kenntnisse der bürgerlichen Verhältnisse in hohem Grade aneignen.

Soll aber diese Darlegung eines Urtheils über die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse wohl und gehörig begründet werden, so darf jene genaue Kenntniß keine todte, keine bloß passive Aneignung von Vorstellungen sein, sondern sie muß hervorgehen und sich verbinden

b) mit scharfer, unbefangener Beobachtung und Beurtheilung alles Dessen, was auf den allgemeinen Wohlstand des Vaterlandes von Einfluß ist.

Wer sich in einer falschen Meinung, in einer schiefen Ansicht einmal fest gefahren hat, geräth gar leicht auf Abwege, und tiefer und tiefer hinein in die Wildniß. Das Sichten der Spreu von dem Weizen ist überall, so auch beim Urtheilen über die